

Wärmeliefervertrag

zwischen der

Gemeinde Dußlingen

-Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung-

Rathausplatz 1

72144 Dußlingen

-nachfolgend "Wärmelieferant" genannt -

und

Name:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

-nachfolgend "Wärmekunde" genannt -

für das Anschlussobjekt

Straße: _____,

72144 Dußlingen

§ 1 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile für die Belieferung durch die Nahwärme Dußlingen sind folgende Anlagen:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), in ihrer jeweils gültigen Version
- Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV), in Ihrer jeweils gültigen Version
- Gültiges "Datenblatt Abnehmer" – Anlage 1
- Gültiges "Preisblatt" Nahwärme der Gemeinde Dußlingen zum Vertrag – Anlage 2
- Technische Anschlussbedingungen (TAB) der Gemeinde Dußlingen– Anlage 3
- Schema Eigentums- und Unterhaltsgrenzen– Anlage 4

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Der Wärmelieferant stellt dem Wärmekunden für das oben genannte Gebäude Wärme aus dem Wärmenetz nach dessen Fertigstellung (Fertigstellung des Primäranschlusses) im vertraglich vereinbarten Umfang bereit.

Der Kunde verpflichtet sich, den Sekundäranschluss spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Primäranschlusses fertigzustellen und die Wärme abzunehmen.

Ist dies nicht der Fall, entstehen nach dieser Übergangszeit von 6 Monaten (ab Fertigstellung des Primäranschlusses), der entsprechende Leistungspreis und der Meßpreis für den Anschluss.

Der Kunde versichert, als alleiniger Grundstückseigentümer, im Namen und Auftrag aller Miteigentümer handelnder Bevollmächtigter, oder auf andere Weise zum Abschluss dieses Vertrages berechtigt zu sein, z. B. Wohneigentümergeinschaft. Dazu nutzt der Wärmelieferant den vom Netzbetreiber auf dem Grundstück des Kunden installierten Anschluss an dessen Nahwärmenetz. Der Hausanschluss besteht aus der Anschlussleitung zwischen der Hauptverteilung des Netzbetreibers und der Übergabestation im Kundengebäude (siehe Anlage Technische Anschlussbedingungen (TAB) Schema Wärmeübergabe der Gemeinde Dußlingen).

§ 3 Wärmelieferung

- 3.1 Der Wärmelieferant stellt dem Wärmekunden für das Anschlussobjekt an der Übergabestelle die gesamte Wärme für die Raumheizung und Warmwasseraufbereitung zur Verfügung.
- 3.2 Der Wärmelieferant ist berechtigt, in der Wärmeübergabestation einen Durchflussbegrenzer und/oder Rücklauftemperaturbegrenzer zu installieren.
- 3.3 Als Wärmeträger im Nahwärmenetz wird Heizwasser eingesetzt. Es darf der Anlage nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden. Die Heizleistung wird dem Wärmebedarf entsprechend zwischen dem Wärmekunden und dem Wärmelieferanten abgestimmt, soweit nicht bereits geschehen.

§ 4 Mitteilungspflicht des Wärmekunden

- 4.1 Mitteilungen des Kunden über Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage haben rechtzeitig und schriftlich gegenüber dem Wärmelieferanten zu erfolgen.
- 4.2 Der Anschluss ist auf eine mit dem Netzbetreiber vereinbarte Anschlussleistung erstellt, die im Datenblatt benannt ist.
- 4.3 Soll eine Leistungserhöhung erfolgen, muss dies vom Kunden mindestens 8 Wochen vorher dem Wärmelieferanten gemeldet werden. Ein Anspruch auf Leistungserhöhung besteht nicht; der Wärmelieferant wird aber im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Netzbetreibers versuchen, dem Wunsch des Kunden zu entsprechen.
- 4.4 Der Kunde hat Schäden an der Kundenanlage, durch die Heißwasserverluste eintreten und/ oder durch die Qualität des Wärmeträgers verändert wird, dem Wärmelieferant unverzüglich in Textform mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

§ 5 Abnahmepflicht

- 5.1 Der Wärmekunde wird während der Laufzeit dieses Vertrages den gesamten benötigten Wärmebedarf der angeschlossenen Gebäude für Raumheizung, Lüftungsanlagen und Warmwasserbereitung vom Wärmelieferanten beziehen. Davon ausgenommen sind die bereits zum Vertragsdatum vorhandenen, ergänzenden Wärmeerzeugungen durch Kachelöfen, Kaminöfen, offene Kamine und thermischen Solaranlagen. Alle nach dem Vertragsabschluss errichteten Anlagen—bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wärmelieferanten.
- 5.2 Wenn der Wärmekunde sein Grundstück veräußert, so ist er verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Nahwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen. Der Wärmekunde ist verpflichtet, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Solange der Rechtsnachfolger seinen Eintritt in den Wärmelieferungsvertrag nicht rechtswirksam erklärt und der Wärmelieferant nicht zugestimmt hat, haftet der Kunde für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Wärmelieferanten.

§ 6 Wärmepreis und Preisanpassung

- 6.1 Die vom Wärmelieferanten zur Verfügung gestellte und vom Abnehmer verbrauchte Wärmemenge wird mittels eines geeichten Wärmezählers gemessen.
- 6.2 Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Wärmepreises ist die vom Wärmekunden tatsächlich verbrauchte und gemessene Wärmemenge. Der Leistungspreis ist auch dann zu entrichten, wenn im Abrechnungszeitraum keine Wärme bezogen worden ist. So ist der Lieferbeginn während eines Monats anteilig nach Tagen zu entrichten. Das Entgelt ändert sich gemäß der/ den Preisänderungsklauseln.
- 6.3 Der Wärmepreis und die Preisbestimmungen richten sich nach dem aktuellen Preisblatt (Anlage 2 des Anschluss- und Wärmevertrages).
- 6.4 Der im Preisblatt genannte Wärmepreis gilt bis 31.12.2024. Danach kann erstmals eine Preisanpassung erfolgen – jeweils zum 01.01. eines Jahres.
- 6.5 Bei Änderung oder bei Neueinführung von Steuern, Abgaben oder anderen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die sich auf den Wärmepreis auswirken ist der Wärmeversorger berechtigt, das Entgelt binnen angemessener Frist nach Eintritt der Änderung entsprechend zu erhöhen, es sei denn, die Kostensteigerung wird durch gleichzeitige Kostensenkung an anderer Stelle kompensiert.

§ 7 Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Wärmelieferant einen Wärmemengenzähler.

§ 8 Abrechnung

8.1 Jahresrechnung

Die gelieferte Wärmemenge wird jährlich zum Ende des Kalenderjahres abgerechnet. Der Wärmelieferant ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum abweichend festzulegen und Zwischenabrechnungen vorzunehmen. Nachforderungen bzw. Überzahlungen aus der Jahresabrechnung werden jeweils zum 10.03. des Folgejahres abgebucht bzw. erstattet. Der Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres. Beginnt die Wärmelieferung unterjährig, so ergibt sich für das erste Jahr ein kürzerer Abrechnungszeitraum vom Beginn der Wärmelieferung bis 31.12.

8.2 Abschlagszahlungen

Auf den bei der Jahresabrechnung zu zahlenden Wärmepreis hat der Wärmekunde Abschlagszahlungen in monatlichen Teilbeträgen zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeitszeitpunkte der Abschlagszahlungen werden vom Wärmelieferanten jeweils im Rahmen der Jahresabrechnung oder durch gesonderte Mitteilung unter Berücksichtigung des Verbrauchs des abgelaufenen Abrechnungszeitraums und evtl. eingetretener Preisänderungen neu festgelegt und dem Wärmekunden mitgeteilt. Zur Vereinfachung der organisatorischen Abwicklung ermächtigt der Wärmekunde den Wärmelieferanten die monatlichen Vorauszahlungen und die Jahresrechnungen nach deren Fälligkeit einzuziehen. Zu diesem Zweck wird eine separate Einzugsermächtigung erteilt. Die Abschlagszahlungen sind zum 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Soweit bei Neukunden noch kein Vorjahresverbrauch feststellbar ist, erfolgt für das erste Jahr eine Schätzung abhängig von der Größe des Anschlussobjekts.

§ 9 Zutrittsrecht

9.1 Der Kunde hat dem Wärmelieferanten und dessen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

9.2 Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

9.3 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Wärmelieferant hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 10 Vertragsdauer

10.1. Die Vertragslaufzeit beträgt 10 Jahre ab Vertragsabschluss.

10.2. Sie verlängert sich jeweils um 5 weitere Jahre, sofern sie nicht von einer der Vertragsseiten mit einer Frist von 9 Monaten zum jeweiligen Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt wird.

10.3. Die ersten Entgeltzahlungen sind ab der Inbetriebnahme der Wärmeversorgung zu entrichten.

§ 11 Vertragsübergang

Mit dem vorzeitigen Ausscheiden des Kunden aus dem Vertrag kann sich der Wärmelieferant einverstanden erklären, wenn ein Rechtsnachfolger in den Wärmelieferungsvertrag eintritt.

Wenn der Kunde sein Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.

Solange der Rechtsnachfolger seinen Eintritt in den Wärmelieferungsvertrag nicht rechtswirksam erklärt und der Wärmelieferant nicht zugestimmt hat, haftet der Kunde für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

Mit einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages kann sich der Wärmelieferant nach freiem Ermessen einverstanden erklären, wenn der Kunde die nicht gedeckten Investitionsanteile und sonstige Aufwendungen ablöst.

§ 12 Weiterleitung von Wärme

- 12.1 Die Wärme wird dem Wärmekunden nur für die Versorgung des in diesem Vertrag genannten Grundstücks zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Grundstücke ist mit dem Wärmelieferanten abzustimmen und bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.
- 12.2 Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesem Fall ist er verpflichtet sicherzustellen, dass diese gegenüber dem Wärmelieferanten keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in den §§ 6 und 7 der AVBFernwärmeV festgelegt sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit Zustimmung des Wärmelieferanten berechtigt ist, die Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

§ 13 Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 4 AVBFernwärmeV)

- 13.1 Der Wärmelieferant ist berechtigt, die Versorgungsbedingungen dieses Vertrages zu ändern. Die Änderung der Versorgungsbedingungen wird öffentlich bekannt gegeben.
- 13.2 Ändern sich die Art der vom Wärmelieferant eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so ist der Wärmelieferant berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zur berücksichtigen.

§ 14 Änderung der Vertragsgrundlagen

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine schwerwiegende Änderung derjenigen wirtschaftliche, technischen oder rechtlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich und Grundlage des Vertragsabschlusses waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der noch verbleibenden Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann der Vertragsteil, für den hierdurch das Festhalten an den bisherigen Vertragsbestimmungen unzumutbar ist, die Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 15 Steuer- und Abgabeklausel

- 15.1 Sollten nach Vertragsschluss zusätzliche Steuern, Abgaben eingeführt, geändert oder abgeschafft werden, die sich auf die Kosten der Nahwärmeerzeugung und -versorgung nach diesem Vertrag auswirken, ist der Wärmelieferant berechtigt und verpflichtet, die Preise entsprechend den konkreten Kostenveränderungen zum Zeitpunkt ihres Eintretens anzupassen oder dem Kunden unmittelbar in Rechnung zu stellen. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt Ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehr- bzw. Minderkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehr- bzw. Minderkosten. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für den Wärmelieferanten zur Folge haben.
- 15.2 Abs. 1 gilt entsprechend, falls die Erzeugung von oder die Versorgung mit Nahwärme mit einer staatlichen veranlassten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird oder eine solche Belastung entfällt oder geändert wird (z. B. durch Änderungsgesetz), soweit diesen unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

§ 16 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 16.1 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des Wärmelieferanten weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber dem Wärmelieferanten aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- 16.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften der Wärmelieferant und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Wärmelieferant und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

§ 17 Einstellung der Versorgung und fristlose Kündigung

Die Einstellung der Versorgung und fristlose Kündigung richtet sich nach
§ 33 AVBFernwärmeV.

§ 18 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Gemeinde Dußlingen nach Maßgabe automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt. Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach der EU-DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung unserer Homepage unter www.dusslingen.de.

§ 19 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 20 Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie den Wärmelieferanten mittels einer eindeutigen Erklärung über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

§ 21 Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt ist.

Dußlingen, den _____

Dußlingen, den _____

Unterschrift Wärmelieferant

Thomas Hölsch

-Bürgermeister-

Unterschrift Wärmekunde